



Anfrage Huser Claudia und Mit. über die Auswirkungen einer gesetzlichen Verankerung der Grundversorgung für die weitere Planung des Neubaus des Spitals Wolhusen

eröffnet am 16. Mai 2022

An der Mai-Session ist unter Traktandum 75 die Motion M 658 von Bernhard Steiner über die medizinische Grundversorgung in der Luzerner Spitallandschaft traktandiert. Diese Motion fordert, an den stationären Abteilungen der beiden Spitalstandorte Sursee und Wolhusen weiterhin an Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe/Gynäkologie, Anästhesie, Intensivmedizin und interdisziplinärem Notfall mit 24-Stunden-Bereitschaft festzuhalten sowie den Umfang der medizinischen Grund- und Notfallversorgung gesetzlich zu verankern.

Die Planung des Neubaus Spital Wolhusen ist bereits fortgeschritten. Erste Abrissarbeiten sind bereits umgesetzt. Nach dem Entscheid zum Erhalt des Spitals Wolhusen ist die Notwendigkeit eines Neubaus unbestritten.

Eine gesetzliche Verankerung des Angebotes bedeutet die Erarbeitung einer Botschaft inklusive Vernehmlassung sowie bestenfalls zwei Beratungen im Kantonsrat. Gemäss Erfahrungen mit anderen Gesetzesanpassungen nimmt dies einige Zeit in Anspruch. Verzögerungen beim Neubau wiederum können zu Mehrkosten führen. Zudem kann die dadurch länger andauernde Unsicherheit auch für das Personal ein schwieriger Zustand sein, und dies erschwert wiederum die Personalgewinnung im bereits angespannten Fachkräftemarkt.

Für die seriöse Behandlung der Motion ist es daher unabdingbar, weitere Details sowie die Auswirkungen vorab zu kennen. Eine Gesetzesänderung untersteht mindestens dem fakultativen Referendum. Ab einer bestimmten Höhe ist das obligatorische Referendum respektive eine Volksabstimmung notwendig. Sofern eine Volksabstimmung notwendig ist, ist von einem noch längeren Prozess auszugehen. Der Regierungsrat wird daher gebeten, Fragen zu beantworten, wie die Auswirkungen bei der vollständigen Überweisung der Motion ausfallen werden:

1. Die geforderte Festschreibung des Angebotes in Wolhusen und Sursee sowie die grundsätzliche Verankerung des Grundangebotes in das Gesetz führen zu gesamthaften Mehrkosten für den Kanton. Wie hoch beziffert die Regierung die daraus entstehenden jährlichen Mehrkosten gemäss aktueller Hochrechnung?
2. Untersteht dieser Betrag (gemäss Antwort 1) dem fakultativen Referendum oder ist mit dem obligatorischen Referendum zu rechnen?
3. Sofern eine Volksabstimmung notwendig ist, per wann frühestens ist mit dem Entscheid durch das Volk zu rechnen? Was ist ein realistischer Zeitplan?
4. Wie lange können die beiden Bauprojekte in Wolhusen und Sursee noch hinausgezögert werden, ohne dass unverhältnismässige Unterhaltsinvestitionen in den bestehenden Gebäuden anfallen?
5. Besteht das Risiko, dass eine Sistierung der beiden Spitalneubauprojekte in Wolhusen und eventuell auch in Sursee eine mögliche Konsequenz ist, bis der Volksentscheid steht? Wenn ja, was würde das bedeuten?

6. Inwiefern kann die Festschreibung des Angebotes in Wolhusen längerfristig auch eine Auswirkung auf das Angebot im Spital Sursee haben, zum Beispiel indem es dort zu einer Redimensionierung zugunsten des Spitals Wolhusen kommen könnte?

Huser Claudia
Spöri Angelina
Cozzio Mario
Berset Ursula
Özvegyi András
Howald Simon
Schaller Riccarda